

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82319 Starnberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Solventum Germany GmbH
Edisonstraße 6
59174 Kamen

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
05.08.2024

Bitte in der Antwort angeben
503.3/Sol-ChS-Abluft/G

Fachbereich Umweltschutz

Servicezeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. 8.00 - 16.00, Mi., Fr. 8.00 - 14.00 u.
Do. 8.00 - 18.00
einen Termin vereinbaren

Ansprechperson Herr Bernhardt

Zimmer-Nr. OG 281

Durchwahl 77689

Telefax 11689

chris-nino.bernhardt@lra-starnberg.de

Starnberg 04.06.2025

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Solventum Germany GmbH, Standort Seefeld, ESPE-Platz, 82229 Seefeld
Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Abluftvorbehandlung im Bereich der Chemischen Synthese auf dem Grundstück Fl.-Nr. 727, Gemarkung Oberalting-Seefeld**

Anlagen

1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk vom 04.06.2025
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung

Die Solventum Germany GmbH, Edisonstraße 6, 59174 Kamen, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Abluftvorbehandlung im Bereich der Chemischen Synthese auf dem Grundstück Fl.-Nr. 727, Gemarkung Oberalting-Seefeld, Gemeinde Seefeld.

2. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 04.06.2025 versehenen Planunterlagen zugrunde, die zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt werden:

- Beschreibung des Vorhabens vom 05.08.2024 (Anhang Nr. 2 der Antragsunterlagen)
- Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (Anhang Nr. 6 der Antragsunterlagen)

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-770
Telefax 08151 148-11292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

- Maschinenaufstellungsplan M 1:100; Gebäude 22 E0 (Anhang Nr. 7.1 der Antragsunterlagen)
- Maschinenaufstellungsplan M 1:100; Gebäude 22 E1 (Anhang Nr. 7.2 der Antragsunterlagen)
- Maschinen- und Apparateliste (Anhang Nr. 7.3 der Antragsunterlagen)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Abluftvorbehandlungsanlage ist – soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben – antragsgemäß zu errichten, nach den Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.
- 3.1.2. Soweit für die Wartungen kein geeignetes betriebseigenes Personal zur Verfügung steht, hat die Wartung entweder durch den Hersteller oder eine Fachfirma zu erfolgen.
- 3.1.3. Wartungspläne, Betriebsanweisungen, Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen für die Abluftvorbehandlungsanlage sind in geeigneter Form zu dokumentieren und auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 3.1.4. Es sind Betriebsaufzeichnungen zu führen über
- sämtliche Funktionsprüfungen, Revisions-, Reparatur- und Montagearbeiten,
 - die Einsatzbereitschaft der thermischen Nachverbrennung vor Beginn der [REDACTED] synthese bzw. deren [REDACTED] Folgeprozesse,
 - ausgelöste Alarmierungen sowie
 - Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Art, Dauer und Grund der Störungen und Ausfälle und die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen).
- 3.1.5. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Starnberg, Team Immissionsschutz (Genehmigungsbehörde), auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen ein.

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung bzw. längerfristigen Außerbetriebnahme der Abluftvorbehandlungsanlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen hiervon sind Revisionen (Wartungs- und Reparaturzwecke) und geplante Produktionspausen.

Die Solventum Germany GmbH hat den Bediensteten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zum Betriebsgrundstück und zur Anlage zu gewähren.

3.2. Anforderungen an die Anlage und den Betrieb

- 3.2.1. Die Abgase der [REDACTED] synthese bzw. deren [REDACTED] Folgeprozesse sind vor der Einleitung in die Abgassammelleitung der Chemischen Synthese über die Abluftvorbehandlungsanlage (Brenner-Wäschereinheit) im Nebengebäude zum Produktionsgebäude G 22 zu führen.
- 3.2.2. Vor Produktionsbeginn der unter Ziffer 3.2.1 genannten Prozesse ist die Einsatzbereitschaft der thermischen Nachverbrennung sicherzustellen. Sollte der Fall eintreten, dass die thermische Nachverbrennung teilweise oder komplett ausfällt, ist durch alternative Maßnahmen, z.B. durch reduzierte Prozessgeschwindigkeit und die Überwachung der zentralen Abluftreinigungsanlage, sicherzustellen, dass die Emissionsmassenkonzentration für Gesamt-C von 50 mg/m³ eingehalten wird.
- 3.2.3. Der Ausfall eines Brenners ist durch ein akustisches und optisches Signal anzuzeigen.
- 3.2.4. Als Brennstoff darf nur Erdgas eingesetzt werden, das den Anforderungen des Arbeitsblattes DVGW G 260 „Gasbeschaffenheit“ entspricht.
- 3.2.5. Durch geeignete Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass die Verfeuerung von Prozessabgasen erst möglich ist, wenn die Bereitschaft der Anlage durch die Flammenüberwachung gegeben ist.
- 3.2.6. Die Nachverbrennung ist nach Beendigung der Prozessschritte aus Ziffer 3.2.1 so lange weiter in Betrieb zu halten, bis die restlichen [REDACTED] Abgase ordnungsgemäß verbrannt sind.
- 3.2.7. Treten während der Durchführung der Prozessschritte aus Ziffer 3.2.1 Störungen auf oder kommt es zu Ausfällen der Abluftvorbehandlungsanlage, sind die Herstellungsprozesse unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen (z.B. durch verlangsamte Prozessführung und Überwachung der Reingaswerte der zentralen Abluftvorbehandlungsanlage) und der Abfälle zu Ende zu führen.
- 3.2.8. Die Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage nach Beseitigung der Störung ist durch eine Person aus dem Kreis der Verantwortlichen für die Abluftreinigungsanlage zu bestätigen.

3.3. Emissionsbegrenzungen

Im gereinigten Abgas nach der Abluftvorbehandlungsanlage dürfen die nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stoff	Nr./Klasse der TA Luft	Emissionsmassenkonzentration
Organische Stoffe	5.2.5	20 mg/m ³ , angegeben als Gesamt-C
Kohlenmonoxid	5.2.4	0,10 g/m ³
Stickstoffoxide	5.2.4 Klasse IV	0,10 g/m ³ , angegeben als NO ₂

Hinweise:

- Alle Werte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreitet.
- Die festgesetzten Anforderungen sind dann sicher eingehalten, wenn jeder Messwert zuzüglich der Messunsicherheit die jeweilige Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- Die festgesetzten Anforderungen sind dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung überschreitet.

3.4. Messungen, Messplanung, Messstellen, Messberichte

- 3.4.1. Nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, ist eine Messung aller unter Ziffer 3.3. aufgeführten Luftschadstoffe von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.
- 3.4.2. Wiederkehrende Messungen sind in der Folge im Abstand von jeweils längstens drei Jahren (monatsgenau) durchzuführen. In Abhängigkeit von den Messergebnissen kann auf Antrag der Betreiberin auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden.
- 3.4.3. Für die Abluftvorbehandlungsanlage ist der Turnus der nächsten wiederkehrenden Emissionsmessung möglichst an den Messtermin für die zentrale Abluftreinigungsanlage anzupassen und zu vereinheitlichen.
- 3.4.4. Für die Messungen sind im Abgaskanal hinter den Wäscher-Brenner-Einheiten in Absprache mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Probenahmestellen und gegebenenfalls Messplätze nach Nr. 5.2 der DIN 15259 (in der jeweils gültigen Fassung) einzurichten.
- 3.4.5. Der jeweilige Messtermin ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 3.4.6. Die Messungen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei gleichen Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- 3.4.7. Die Feststellung der Emissionen im Abgas hinter den Abgasreinigungseinrichtungen hat durch mindestens drei Einzelmessungen nach Nr. 5.3.2.2 der Technischen Anleitung zur

Reinhaltung der Luft (TA Luft) bei ungestörtem Dauerbetrieb und höchster Emission zu erfolgen. Die Dauer jeder Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde.

- 3.4.8. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in der TA Luft – in der jeweils gültigen Fassung – aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Steht ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm zur Verfügung, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Probenahme soll der DIN EN 152595 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 3.4.9. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren, die Nachweisgrenzen der Messverfahren (Abgaskonzentrationsgrößen) und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung. Der Messbericht ist gemäß der VDI-Richtlinie 4220 Blatt 2 zu erstellen.
- 3.4.10. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde jeweils innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung vorzulegen.
- 3.4.11. Dem jeweiligen Messinstitut sind die für die Durchführung der Messung und die Erstellung des Messberichts erforderlichen Anlagendaten sowie die Auflagen dieses Bescheides bei der Festlegung des Messtermins bekanntzugeben.
- 3.4.12. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen durch den Hersteller bei Inbetriebnahme der Brenner-Wäscher-Einheiten sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.5. Lärmschutz

- 3.5.1. Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu betreiben.
- 3.5.2. Defekte Aggregate, die zu erhöhten Lärmemissionen führen, sind unverzüglich in Stand zu setzen oder auszutauschen.
- 3.5.3. Im Beschwerdefall hat die Betreiberin nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde beim Beschwerdeführer eine Lärmmessung von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Beurteilung der Schallimmissionen hat entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

3.6. Abfallrecht

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind die nachfolgend aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Interne Bezeichnung	Abfallbezeichnung nach AVV	Abfallschlüssel nach AVV
Restlösemittel (Wärmetauscherkondensat)	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen bzw.	07 07 04*
halogenhaltiger Dest.-Rückstand (Wärmetauscherkondensat)	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 01 03*
alkalische Waschflüssigkeit (Abfälle aus Brenner-Wäscher-Einheit)	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 18*
Aufsaug- und Filtermaterial	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
Verpackungsmaterial	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackung aus Kunststoff	15 01 01 15 01 02

*gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

3.7. Abwehrender Brandschutz (Brandschutzdienststelle Starnberg)

3.7.1. Der Feuerwehrplan [REDACTED] ist bis spätestens zur Aufnahme der genehmigten Nutzung entsprechend zu ergänzen.

Hinweis:

Die einzelnen Seiten sind in der Größe der Pläne in entsprechende Prospekthüllen einzulegen bzw. auf synthetischen Papier zu drucken.

3.7.2. Eine Ausfertigung des Feuerwehrplans ist an der Brandmeldeanlage (am Feuerwehr-Bedienfeld in der Nähe der Laufkarten) zu hinterlegen.

3.7.3. Neben der schriftlichen Ausfertigung ist der Feuerwehrplan auch als pdf-Datei, je Einzelplan eine eigene pdf-Datei, an die Brandschutzdienststelle weiterzugeben.

3.7.4. Die Zuleitung der ersten Fassung (Entwurf) ist bei der Brandschutzdienststelle Starnberg einzureichen. Der Ansprechpartner ist dabei:

Peter Bauch
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Tel. 08151 – 148 77186
brandschutz@lra-starnberg.de

3.7.5. Erst nach Freigabe des Plans durch die Brandschutzdienststelle ist der Plan zu erstellen.

3.8. Arbeitsschutz/Sicherheitstechnik

3.8.1. Prüfung der Explosionssicherheit vor Inbetriebnahme/Abnahmeprüfbescheinigung

- 3.8.1.1. Die Anlagen sind gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) jeweils vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen vor einer Wiederinbetriebnahme nach den Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der BetrSichV genannten Vorgaben auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- 3.8.1.2. Die Abnahmeprüfbescheinigung zur Explosionssicherheit ist in Kopie dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.
- 3.8.1.3. Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- 3.8.1.4. In diese Prüfung sind auch die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Blitzschutz und Potentialausgleich sowie die Brandschutzmaßnahmen mit einzubeziehen.
- 3.8.1.5. Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (vgl. § 4 Abs. 4 BetrSichV).
- 3.8.1.6. Das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 GefStoffV und die festgelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit müssen zur Inbetriebnahme vorliegen.

3.8.2. Wiederkehrende Prüfungen

- 3.8.2.1. Die Anlagen sind gemäß § 16 BetrSichV mindestens alle sechs Jahre nach den in Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5 genannten Vorgaben der BetrSichV wiederkehrend auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind.
- 3.8.2.2. Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/35/EU (ATEX) mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine ZÜS oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- 3.8.2.3. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.9. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.9.1. Die Beauftragung eines Fachbetriebs nach § 62 AwSV zur Aufbringung des Beschichtungssystems wird empfohlen. Der ausführende Betrieb, einschließlich seiner Fachkräfte, muss für die Aufbringung des Beschichtungssystems zur flüssigkeitsundurchlässigen Ausbildung der Rückhalteeinrichtung gemäß der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Allgemeinen Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik zum

_____ vom Hersteller geschult und autorisiert sein.

3.9.2. Als zuständiger Ansprechpartner bei Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen steht Herr Meinerz, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Starnberg, Tel. 08151 148-77434, zur Verfügung.

4. Zwangsgeldandrohung

Falls die Solventum Germany GmbH die unter den Ziffern 3.1.1 – 3.1.5, 3.2.1 – 3.2.7, 3.3, 4.4.1, 3.4.2, 3.4.4 – 3.4.10, 3.4.12, 3.5.1, 3.5.2, 3.7.1, 3.7.2, 3.8.1.1, 3.8.1.2, 3.8.1.6 und 3.8.2.1 – 3.8.2.3 dieses Bescheides nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, werden folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

- je Verstoß zur Verpflichtung in Ziffer 3.1.2 – 3.1.5, 3.2.8, 3.4.4 – 3.4.10, 3.7.1, 3.7.2, 3.8.1.2, 3.8.1.6, 3.8.2.3 jeweils 500,00 €
- je Verstoß zur Verpflichtung in Ziffer 3.2.2 – 3.2.7, 3.4.1, 3.4.2, 3.4.12, 3.5.1, 3.5.2, 3.8.1.1, 3.8.2.1 – 3.8.2.2 jeweils 1000,00 €
- je Verstoß zur Verpflichtung in Ziffer 3.1.1, 3.2.1, 3.3 jeweils 2000,00 €

5. Kosten

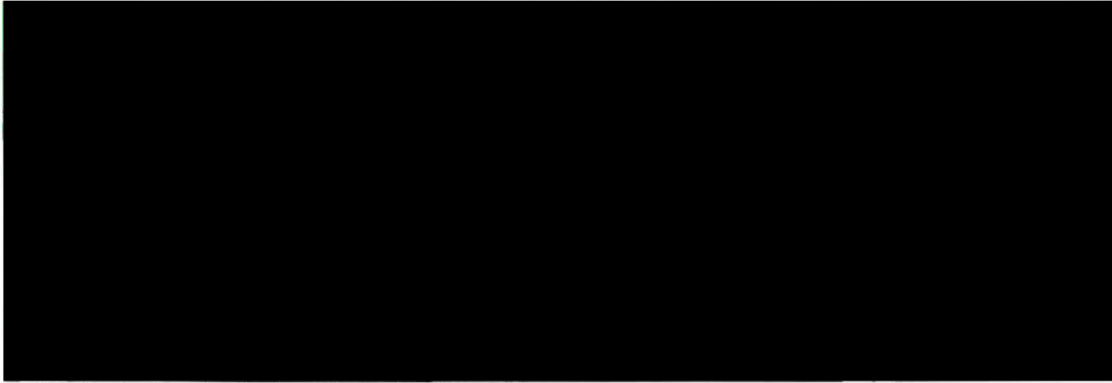
Die Solventum Germany GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Für den Erlass dieses Bescheides wird eine Gebühr von 7346,54 € erhoben. Die Auslagen betragen 435,00 €.

Gründe:

I.

Die Solventum Germany GmbH beantragte mit Schreiben von 05.08.2024 (Eingang am 07.08.2024) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung des Abgasstroms aus Produktionsprozessen _____ der Abteilung Chemische Synthese auf dem Grundstück Fl.-Nr. 727 der Gemarkung Oberalting-Seefeld, Espe-Platz, 82229 Seefeld. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind somit folgende Bestandteile der Abluftvorbehandlungsanlage.

Bezeichnung	Anzahl	Standort*	ggfs. Leistung / Inhalt
-------------	--------	-----------	-------------------------



* Gebäudeebene (lt. Planbezeichnung) und Raum

Mithilfe dieser geplanten Abluftreinigungsanlage soll der Abgasstrom, der bei der Durchführung von Produktionsprozessen [REDACTED] entsteht, vorbehandelt werden, bevor er mit den sonstigen Abgasen aus der Produktion der bestehenden zentralen Abgasreinigungseinrichtung zugeführt wird. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Abgasvorbehandlung dringend erforderlich, um zukünftig die Einhaltung des Gesamt-C-Wertes im Reingas sicherstellen zu können.

Die Genehmigungsbehörde beteiligte folgende von dem Vorhaben betroffene Fachstellen:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Starnberg
- Gemeinde Seefeld
- Fachbereich Bauwesen im Landratsamt Starnberg
- Technischer Umweltschutz im Landratsamt Starnberg
- Brandschutzdienststelle im Landratsamt Starnberg
- Fachbereich Sicherheit und Ordnung im Landratsamt Starnberg
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern.

Auf die vorliegenden Stellungnahmen wird Bezug genommen. Sie dienen der Entscheidung als Grundlage. Dabei gaben nicht alle beteiligten Stellen eine Stellungnahme ab.

II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
2. Der Bereich der Chemischen Synthese der Solventum Germany GmbH am Standort Seefeld, unterliegt als Gesamtanlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die geplante Maßnahme (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung des Abgasstroms) stellt eine Änderung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs der Anlage der

Chemischen Synthese dar, da diese sich auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG auswirken kann (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG).

Im vorliegenden Fall bedarf die angezeigte Änderung keiner immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, da die hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

§ 16 Abs. 4 Satz 1 BImSchG räumt der Anlagenbetreiberin dennoch die Möglichkeit ein, eine Genehmigung zu beantragen. Insofern ist der Antrag der Solventum Germany GmbH vom 05.08.2024 zulässig und entsprechend § 16 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

3. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Gemäß § 5 BImSchG ist die genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zur Beurteilung, ob die o.g. Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und die sich aus den vorgenannten Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten durch die Anlage erfüllt werden, wurden die unter I. genannten Fachstellen zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert. Auf Grund der jeweils erteilten Zustimmungen zur beantragten Genehmigung der Anlage geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Nebenbestimmungen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 BImSchG der Anlage nicht entgegenstehen und damit gewährleistet ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden sowie Vorsorge gegen

schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist. Insbesondere werden alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorgenommen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Bezüglich der Geräusche legt die TA Lärm Immissionsrichtwerte fest. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen nicht vor, wenn die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Anforderungen der TA Luft zu erfüllen.

Da die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sind die zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffenden Vorschriften nicht anzuwenden (vgl. § 24 Satz 1 der 9. BImSchV).

4. Die nach pflichtgemäßer Ermessensausübung festgelegten Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorgaben der unter I. genannten beteiligten Fachstellen und stützen sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und sind verhältnismäßig.

Mit Schreiben vom 27.08.2024 erteilte die Gemeinde Seefeld ihr Einvernehmen mit dem Vorhaben.

Mit Schreiben vom 08.01.2025 stimmte der technische Immissionsschutz im Landratsamt Sarnberg dem Vorhaben zu.

Die sich aus der TA Luft ergebenden Massenkonzentrationen sowie aus der TA Lärm ergebenden Immissionsrichtwerte werden durch das Vorhaben sicher eingehalten.

In der vorhandenen zentralen Abluftreinigungsanlage [REDACTED] werden die mit organischen Stoffen belasteten Abluftströme aus den Reaktoren, Destillationsanlagen, Rührbehältern, Vorlagebehältern, Extraktions- und Trocknungsanlagen üblicherweise soweit gereinigt, dass der Emissionsgrenzwert für Gesamt-C im Reingas eingehalten wird. Mehrmals pro Jahr werden jedoch Produktionsprozesse mit [REDACTED] durchgeführt. Es stellte sich bei Anlagenüberwachungen heraus, dass es [REDACTED] zu Überschreitungen des einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes kommen kann. In der geplanten Abgasvorbehandlungsanlage wird [REDACTED] aus den Abgasströmen der jeweiligen Produktionsschritte entfernt, sodass zukünftig Überschreitungen von Gesamt-C im Reingasstrom vermieden werden und die Massenkonzentrationen der TA Luft eingehalten werden.

Aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen (Wohn-)Bebauung ist davon auszugehen, dass dort die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Da am Standort Seefeld einzelne gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

genannte Mengenschwelle überschreiten, handelt es sich beim gesamten Betriebsgelände um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Im vorliegenden Fall ergeben sich bei den betreffenden Stoffen keine Änderungen, sodass sich eine weitere Betrachtung eventueller Störfallauswirkungen erübrigt.

Die für Abfallrecht zuständige technische Umweltschutz im Landratsamt Starnberg erteilte mit Schreiben vom 08.01.2025 das Einverständnis mit dem Vorhaben.

Die Aussagen bezüglich der einschlägigen Abfallschlüssel ist vor Genehmigungserteilung nicht abschließend möglich, da erst nach einer Untersuchung des anfallenden Gemisches [REDACTED] entschieden werden kann, welcher Abfallschlüssel zutreffend ist. Entsprechend der Eingruppierung der Abfälle sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist entsprechend der Antragsunterlagen zu erwarten.

Mit Schreiben vom 18.09.2024 teilte das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung Oberbayern mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Ihre auf der BetrSichV und GefStoffV fußenden Nebenbestimmungen dienen der Minimierung und Vorbeugung von Gefahren in Hinblick auf die Explosionssicherheit sowie Brand- bzw. Arbeitsschutz.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Starnberg stimmte dem Vorhaben im Rahmen der Antragsunterlagen unter Abgabe von Hinweisen zu. Dabei gab sie zu erkennen, dass mangels Angaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht [REDACTED] keine entsprechende Prüfung vorgenommen werden konnte.

5. Die Androhung der Zwangsgelder unter Ziffer 4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Hiernach können Verwaltungsakte, mit denen die Vornahme einer sonstigen Handlung gefordert wird, vollstreckt werden, wenn dem Pflichtigen die Vollstreckung durch Anwendung eines bestimmten Zwangsmittels angedroht worden ist. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar. Die Zwangsgelder sind in der festgesetzten Höhe angemessen und werden ohne weiteres zur Zahlung fällig, wenn die Solventum Germany GmbH den unter Ziffern 3.1.1 – 3.1.5, 3.2.1 – 3.2.7, 3.3, 4.4.1, 3.4.2, 3.4.4 – 3.4.10, 3.4.12, 3.5.1, 3.5.2, 3.7.1, 3.7.2, 3.8.1.1, 3.8.1.2, 3.8.1.6 und 3.8.2.1 – 3.8.2.3 dieses Bescheides aufgeführten Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art.1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarifnummern 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses. Die Solventum Germany GmbH ist als Antragstellerin die Kostenschuldnerin. Als Auslage ist die fachtechnische Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt festzusetzen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrecht abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße


Kühner
Oberregierungsrat